

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1010 Wien  
**EINSCHREIBEN**

<b>AUFGABESCHEIN</b>		Bitte hier abziehen! ↑
Bitte den Teil oberhalb der Stanzlinie am oberen Kuverttrand in der Mitte aufkleben. Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Rechtliche Hinweise siehe Rückseite.		
Empfängername	VFGH	
Postleitzahl/Bestimmungsort	1010 Wien Leth/Rep 0	Österreichische Post AG 1010 Wien, Postgasse 8 Firmenbuchnummer: 180 219d UID-Nr. ATU 46674503, DVR: 1008803
	<b>R RR398436657AT</b>	

Wien, am 04-09-2008

LethJu/REPÖSTE/WP/jk/

G:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\LethJu\REPÖSTE\116.doc

**GZ A 9/08-2**

Klägerin:

Dr. Jutta Leth, geb. 11.09.1959, Fachärztin  
Schwechater Straße 90, 2322 Zwölfaxing

vertreten durch:

**PROKSCH & FRITZSCHE**  
RECHTSANWÄLTE OEG  
A-1010 WIEN, NIBELUNGENGASSE 11/4  
Tel.: (01) 877 04 54 / Fax: (01) 877 04 56  
P111395, office@pfr.at

Vollmacht gem § 8 RAO erteilt

Beklagte Partei:

Republik Österreich (Bund)  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

wegen: € 200.000,00 (Leistung)  
€ 20.000,00 (Feststellung)  
€ 220.000,00 (Gesamtstreitwert)

## ANTRAG

2-fach/1 HS

In umseits näher bezeichneter Rechtssache wurde der Klagevertretung eine Gleichschrift der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juni 2008 übermittelt, mit welcher der beklagten Partei der Auftrag erteilt wurde, innerhalb von acht Wochen eine Gegenschrift in zu erstatten und alle auf die Rechtssache Bezug habenden Akten vorzulegen. In dieser Verfügung wurde auch ausdrücklich auf die nach § 20 Abs 2 VfGG eintretenden Säumnisfolgen hingewiesen.

Wie der Klagevertretung von der für das vorliegende Verfahren zuständigen Schriftführerin des Verfassungsgerichtshofes telefonisch bestätigt wurde, hat die beklagte Partei innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof angesetzten Frist keine Gegenschrift erstattet und auch keinerlei Akten vorgelegt. Die beklagte Partei hat auch nicht um Fristerstreckung oder –verlängerung ersucht.

Gemäß § 35 VfGG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden, soweit das Verfassungsgerichtshofgesetz keine anderen Bestimmungen enthält. Nach der Bestimmung des § 396 Abs 1 ZPO ist auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil zu fällen, wenn der Beklagte die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig erstattet. Das Vorbringen der Klägerin ist für wahr zu halten, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird. Es ist auf dieser Grundlage über das Klagebegehren zu erkennen.

Es wird daher **beantragt**, dem auf Leistung und Feststellung gerichteten Klagebegehren gemäß § 35 Abs 1 VfGG in Verbindung mit § 396 Abs 1 ZPO unmittelbar Folge zu geben.

**Dr. Jutta Leth**

An Kosten werden verzeichnet:

Antrag an VfGH, TP2	460,40 €
50 % Einheitssatz	230,20 €
Kostensumme	690,60 €
20 % Umsatzsteuer von 690,60 €	138,12 €
Gesamtsumme	<u>828,72 €</u>